

# 1. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeigesetzes vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) in der jeweils gültigen Fassung wird durch den Beschluss Nr. 28 /2018 des Gemeinderates Steinigtwolmsdorf vom 23.10.2018 nachfolgende Änderung verordnet:

## § 13 Abs. 2

Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Ortslage sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen. Auf Spielplätzen und Liegewiesen sind Hunde verboten. Außerdem müssen Hunde in großen Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

## § 21 Inkrafttreten

- (1) Die 1. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: 17.09.2018

Steinigtwolmsdorf, 23.10.2018



Steglich, Bürgermeister

## Hinweis nach § 4 Abs.4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass die Ausfertigung der Satzung/Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung/Verordnung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in §4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung ist am 03.11.2018 im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda, öffentlich bekannt gemacht worden.